

w e g e n

Schadensersatzes aus
Verkehrsunfall

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch
den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den
Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am
Landgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom
24. Februar 1997

für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 7. März 1996
verkündete Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts
Mönchengladbach wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der zulässigen Berufung mußte ein Erfolg in der Sache versagt bleiben.

Das Landgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Ein Anspruch auf weiteren Schadensausgleich steht dem Kläger nicht zu, nachdem die beklagte Versicherung auf der Grundlage einer Haftungsquote von 1/3 : 2/3 zu Lasten des Klägers 2.084,84 DM auf den materiellen Schaden und 1.166,66 DM als Schmerzensgeld gezahlt hat. Im einzelnen ist folgendes auszuführen:

1. Zum Haftungsgrund

Da weder auf Kläger- noch auf Beklagtenseite ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG anzunehmen ist, was die Parteien nicht anders sehen, kommt es entscheidend auf eine Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile an (§ 17 Abs. 1 StVG). Das führt entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht zu einer völligen Freistellung der Beklagten. Die Ansicht des erstinstanzlichen Richters, die Beklagten würden lediglich durch die reine Betriebsgefahr des Opel Kadett belastet, so daß diese völlig hinter der gesteigerten Betriebsgefahr des Motorrades zurücktreten, vermag der Senat nicht zu teilen.

a) Zum Verschulden der Beklagten zu 1)

Die Beklagte zu 1) hat schuldhaft gegen § 10 StVO verstoßen. Danach hat sich derjenige, der aus einem Grundstück auf die Fahrbahn einfahren will, so zu verhalten, daß eine Gefährdung

anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Entgegen der Einschätzung der Beklagten in erster Instanz handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Grundstücksein- bzw. ausfahrt, nicht etwa um eine Straßeneinmündung. Infolgedessen war die Beklagte zu 1) mit ihrem [REDACTED] wartepflichtig. Sie hatte eine Gefährdung des bevorrechtigten Verkehrs auf der [REDACTED] Straße und damit auch des Klägers auszuschließen, und zwar während des gesamten Einbiegevorgangs.

Kommt es im Zuge des Einbiegens zu einer Kollision zwischen einem Grundstücksausfahrer und einem bevorrechtigten Kraftfahrer, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine Sorgfaltswidrigkeit des Wartepflichtigen. So liegen die Dinge auch hier. Dem ersten Anschein nach hat die Beklagte zu 1) sich nicht so verhalten, wie es § 10 StVO von ihr verlangt hat. Entweder hat sie nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit nach links in Richtung auf den Kläger geschaut und/oder sie hat dessen Geschwindigkeit falsch eingeschätzt.

Die Regeln des Anscheinsbeweises kämen allerdings schon vom Ansatz her nicht zum Zuge, wenn der Kläger mit seinem Motorrad noch nicht sichtbar war, als die Beklagte zu 1) zum Einbiegen auf die [REDACTED] Straße ansetzte. Auf unsichtbare Verkehrsteilnehmer müssen auch Grundstücksausfahrer nicht Rücksicht nehmen. Während die Beklagten zu 1) zunächst gegenüber der Polizei geltend gemacht hat, den Kläger überhaupt nicht gesehen zu haben, hat sie später durch ihren Verteidiger vorbringen lassen, der Motorradfahrer sei in einer noch so großen Entfernung gewesen, daß sie angenommen habe, ungehindert abbiegen zu können. Letzteres entspricht auch dem Sachvortrag der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit. Infolgedessen war nicht nur von der Sichtbarkeit des Klägers auszugehen, sondern davon, daß die Beklagte zu 1) ihn tatsächlich wahrgenommen hat, wenn auch in erheblicher Entfernung.

Bleibt es damit bei der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises zu Lasten der Beklagten, so könnte dieser durch die ungewöhnlich hohe Annäherungsgeschwindigkeit des Motorrades erschüttert sein. Das ist indes nicht der Fall.

Wie schon das Landgericht geht der Senat von einer Annäherungsgeschwindigkeit des Klägers von mindestens 90 km/h aus. Der Senat hat keine Bedenken, dieser gutachterlich begründeten Feststellung zu folgen. Eine Annäherungsgeschwindigkeit von mindestens 90 km/h wird letztlich auch von der Berufung nicht in Abrede gestellt. Sie wendet sich lediglich gegen die Belastung des Klägers mit einer noch höheren Geschwindigkeit, wovon das Landgericht ausgegangen sein soll. Diese Kritik geht fehl.

Auch das Landgericht hat keine höhere Ausgangsgeschwindigkeit als 90 km/h zugrundegelegt, wenn es auch für die einzelnen Verzögerungswerte unterschiedliche Geschwindigkeiten in den Raum gestellt hat. Von einer bis zu 7,5 km/h höheren Geschwindigkeit ist der Einzelrichter nur als Möglichkeit ausgegangen, wobei er hinzugefügt hat, die Differenz von 7,5 km/h falle nicht entscheidungserheblich ins Gewicht.

Bei einer Annäherungsgeschwindigkeit von 90 km/h des für die Beklagte zu 1) sichtbaren und auch tatsächlich wahrgenommenen Motorrades ist der Anscheinsbeweis nicht erschüttert. Denn die Kollision ist nicht alleinige Folge der in der Tat krasen Geschwindigkeitsüberschreitung. Sie beruht auch auf einem Beobachtungsverschulden der Beklagten zu 1) und einer Fehleinschätzung der Geschwindigkeit, mit der sich der Kläger auf der [REDACTED] Straße näherte.

Mit Geschwindigkeitsüberschreitungen muß auch innerorts ständig gerechnet werden. Die Frage kann nur sein, wo die Grenze zu ziehen ist. Allgemein gültige Richtwerte lassen sich hier nicht aufstellen. Ist der Bevorrechtigte, wie hier, für den

Wartepflichtigen sichtbar, ehe dieser mit dem Abbiegen begann, so kann er sich in der Regel nicht auf eine überhöhte Annäherungsgeschwindigkeit berufen. Keineswegs ist es so, daß der Wartepflichtige nur verhältnismäßig unbedeutende Überschreitungen, wie sie nach der Lebenserfahrung ständig vorkommen, berücksichtigen muß. Gerade bei Motorrädern muß auf freier Strecke, so wie hier, mit Annäherungsgeschwindigkeiten gerechnet werden, die deutlich über dem zulässigen Geschwindigkeitslimit liegen. So hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß ein Wartepflichtiger nicht in jedem Fall schon dann entlastet werde, wenn der bevorrechtigte Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 60 % überschreitet (NJW 1984, 1962). Gerade das enorme Beschleunigungsvermögen PS-starker Motorräder wird von Autofahrern erfahrungsgemäß häufig falsch eingeschätzt. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten, wenn sich auf der bevorrechtigten Straße ein Motorrad nähert. Diese besondere Vorsicht hat die Beklagte zu 1) nicht walten lassen. So hat es schließlich auch der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] gesehen. Er schaute damals aus dem Küchenfenster seiner Wohnung im Haus [REDACTED] Straße Nr. [REDACTED]. Als der Motorradfahrer noch 30 bis 40 m von der späteren Unfallstelle entfernt gewesen sei, habe er, der Zeuge, seinen Blick dem Fahrzeug der Beklagten zu 1) zugewendet. Er habe noch gedacht, so hat er bei seiner landgerichtlichen Vernehmung berichtet,

„warum sieht sie den Motorradfahrer denn nicht und warum fährt sie jetzt noch auf die Straße“.

Diese Zeugenaussage bestärkt den Senat in der Einschätzung, daß die Beklagte zu 1) die gesteigerte Sorgfalt im Sinne des § 10 StVO schuldhaft mißachtet hat.

b) Zum Verschulden des Klägers

Wie bereits ausgeführt, hat der Kläger die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h deutlich, nämlich um 80 %, überschritten. Diese in hohem Maße riskante Fahrweise hat sich auf den Unfall ursächlich ausgewirkt. Das bedarf keiner näheren Begründung.

Daß der Kläger zudem falsch reagiert hat, kann der Senat nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen. Auch im Herüberlenken zur Fahrbahnmitte sieht er kein schuldhaftes Fehlverhalten des Klägers. Denn es ist nicht auszuschließen, daß diese Fahrweise eine Reaktion auf den einbiegenden Opel Kadett gewesen ist. Infolgedessen kann dem Kläger auch kein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot angelastet werden.

Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile muß der Kläger stärker belastet werden als die Beklagten. Denn er hat infolge seiner enormen Geschwindigkeitsüberschreitung den Unfall in erster Linie verursacht und verschuldet. Die gesteigerte Betriebsgefahr, die von dem [REDACTED] ausgeht, völlig zurücktreten zu lassen, ist gleichwohl nicht veranlaßt. Das würde der Bedeutung des § 10 StVO mit seinem Gebot der äußersten Sorgfalt nicht gerecht. Angemessen erscheint dem Senat eine Haftungsverteilung von 1/3 : 2/3 zu Lasten des Klägers. Das entspricht der vorgerichtlichen Quotierung der beklagten Versicherung.

2. Zur Schadenshöhe

a) Materieller Schaden

Unstreitig hat die Beklagte zu 2) auf den materiellen Schaden des Klägers 2.084,84 DM gezahlt. Das ist $\frac{1}{3}$ von 6.254,51 DM. Da der Kläger seinen materiellen Schaden zuletzt nur noch mit 5.900,51 DM beziffert hat (6.254,51 DM - 354 DM), kann er bei einer Mithaftung von $\frac{2}{3}$ keinen weiteren Ersatz verlangen.

b) Immaterieller Schaden

Insoweit hat die Beklagte zu 2) - ausgehend von einem Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 3.500 DM - 1.166,66 DM an den Kläger gezahlt.

Damit ist auch der immaterielle Schaden des Klägers ausgeglichen.

Die unfallbedingten Verletzungen des Klägers sind nicht so schwerwiegend, daß ihm unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von $\frac{2}{3}$ ein höherer Betrag zugebilligt werden könnte. Der Kläger hat sich mehrere Prellungen und Schürfungen sowie eine Sprunggelenkszerrung links zugezogen. Am stärksten ins Gewicht fällt noch der Bruch der linken Großzehe. Insgesamt handelt es sich aber um eher leichte Verletzungen. Sie sind allem Anschein nach folgenlos verheilt.

3.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Ein Anlaß, die Revision zuzulassen, besteht nicht (§ 546 ZPO).

Streitwert für das Berufungsverfahren
und Beschwer für den Kläger: 5.673,88 DM
(2.340,54 DM + 3.333,34 DM).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]